

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 02.04.2014, Nr. 08/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 065 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 066 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln | Seite 2 |
| 067 | Änderung des Landschaftsplanes „Bünde/Rödinghausen“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW | Seite 2 |
| 068 | Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl am 25.05.2014 | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 069 | Jahresabschluss 2012 des IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford | Seite 4 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 070 | Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bünde | Seite 6 |
| 071 | Bekanntmachung über die Unterrichtung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind und an der Kommunalwahl am 25.05.2014 teilnehmen möchten | Seite 6 |
| 072 | 20. Änderungssatzung vom 31.03.2014 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 | Seite 6 |
| 073 | Bauleitplanung der Stadt Bünde, Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Nord - „Gebiet östlich des Marktplatzes“-Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung | Seite 8 |
| 074 | Bauleitplanung der Stadt Bünde, Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Süd – „Gebiet östlich des Marktplatzes“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 9 |
| 075 | Bauleitplanung der Stadt Bünde, 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock / Hüffen Nr. 6 „Hans-Böckler-Straße / Zillestraße“ – Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch - | Seite 11 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | |
|-----|---|
| 076 | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 161/A der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke“ im beschleunigten |
|-----|---|

	Verfahren gem. § 13 a BauGB	Seite 13
077	Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne	Seite 14
078	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Löhne	Seite 15
079	Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Löhne	Seite 18
080	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Löhne am 25. Mai 2014	Seite 19

Bekanntmachungen des Kreises Herford

065

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

066

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (ABl. Reg. K. 2014, Nr. 11 vom 17. März 2014) bekannt gemacht wurde.

Herford, den 21.03.2014
gez. Christian Manz
Landrat

067

Änderung des Landschaftsplanes „Bünde/Rödinghausen“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 21.03.2014 beschlossen, den Landschaftsplan „Bünde/Rödinghausen“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW zu ändern.

Der Zweck der Änderung ist die Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales 3.3.1.7 (64/88 Ostkilver, 3 Rotbuchen) im Winkel zwischen den Straßen Bursiek und Heidwinkel.

Der nachfolgende Wortlaut der Änderung des Landschaftsplanes wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht.

Der Landschaftsplan wird wie folgt geändert:

3.3.1.7

entfällt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes gemäß § 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) für die Rechtskraft der Änderung des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

a) eine Verletzung der in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen des Landschaftsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 24.03.2014

Kreis Herford

Der Landrat

gez. Manz

068

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl am 25.05.2014

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 findet am Freitag, 11.04.2014 um 8:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses (Amtshausstr. 3, Herford) statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jede/r Zutritt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl am 25.05.2014

Herford, 31.03.2014

gez. Christian Manz

Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Herford

069

Jahresabschluss 2012 des IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 11.10.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht des IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford für das Geschäftsjahr 2012 genehmigt.

I. Abschließenden Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des IAB Immobilien- und Abwasserbetriebes Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.03.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

II. Der Jahresüberschuss beträgt 2.750.971,31 €. Als Eigenkapitalverzinsung werden an die Stadt Herford 935.729,00 € abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 1.815.242,31 € wird an die Stadt Herford abgeführt.

III. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford verfügbar.

Genehmigt:
Herford, den 20.03.2014
Bruno Wollbrink
Bürgermeister Stadt Herford

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

070

Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung der zweiten Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bünde

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bünde findet am 09. April 2014, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder
2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bünde
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung der Stadt Bünde
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung des Integrationsrates der Stadt Bünde
5. Mitteilungen

Bünde, den 26.03.2014

gez. Berg

Wahlleiter

071

Bekanntmachung über die Unterrichtung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind und an der Kommunalwahl am 25.05.2014 teilnehmen möchten

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht gemeldet sind, werden gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung ist, dass sie am Wahltag (25.05.2014)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl eine Wohnung in der Stadt Bünde, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens bis zum 09. Mai 2014 im Wahlamt der Stadt Bünde eingehen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsvordrucke sind im Rathaus, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, Zimmer 3, während der Dienststunden erhältlich.

Bünde, den 24.03.2014

gez. Koch

Bürgermeister

072

20. Änderungssatzung vom 31.03.2014 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in und Schuljahr		Unter-richts-minuten	jährlich ab 1.8.2014 in Euro	monatl. Rate ab 1.8.2014 in Euro
a)	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (MGA)			
	5 – 8 Kinder	45	301,20	25,10
	9 – 12 Kinder	60	301,20	25,10
	MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule	45	186,00	15,50
b)	Einzelunterricht	30	763,20	63,60
	Einzelunterricht	45	1.144,80	95,40
	Einzelunterricht	60	1.526,40	127,20
c)	Gruppenunterricht			
	Mit 2 Schüler/innen	45	594,00	49,50
	Mit 2 Schüler/innen	60	763,20	63,60
	Ab 3 Schüler/innen	45	426,00	35,50
	Ab 3 Schüler/innen	60	565,20	47,10
	Ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	327,60	27,30
d)	Jeki		240,00	20,00
e)	Instrumentenkarussell	45	537,60	44,80
f)	Ergänzungs- und Ensembleunterricht davon gebührenpflichtig			
	aa) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie bis 19 Personen		164,40	13,70
	bb) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie ab 20 Personen		90,00	7,50

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.02.2014 wird die 20. Änderungssatzung vom 31.03.2014 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

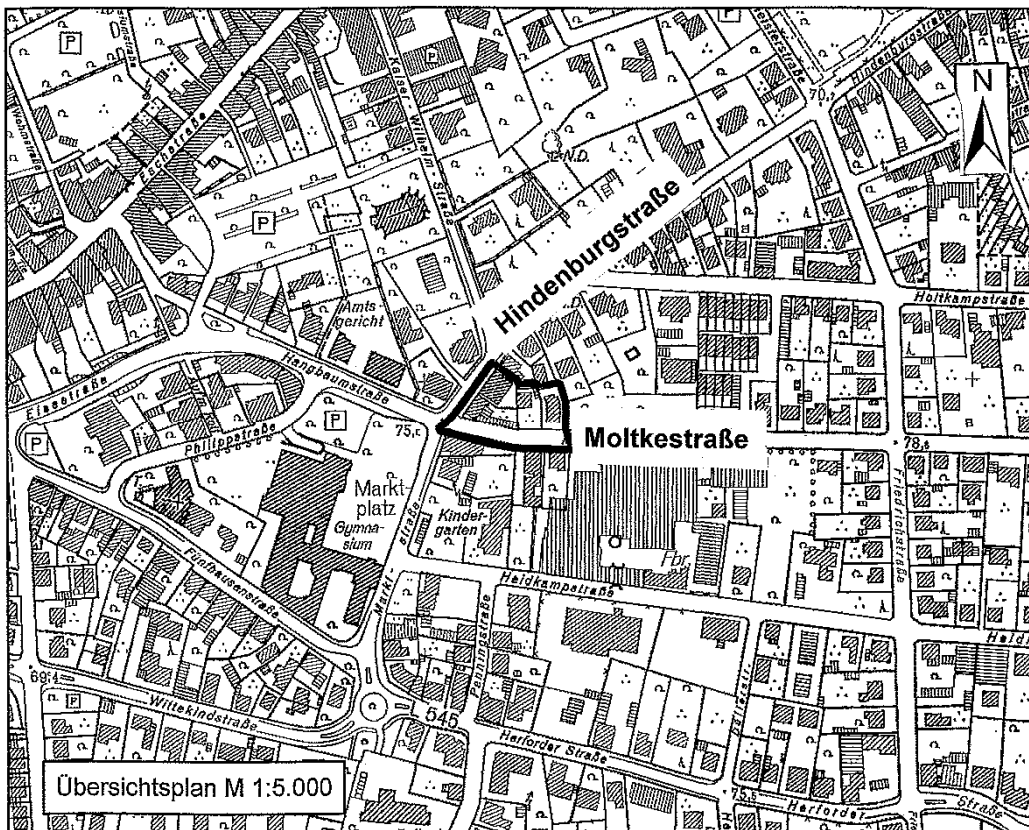
Bünde, 31.03.2014
gez. Koch
Bürgermeister

073

Bauleitplanung der Stadt Bünde
Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 - Nord - „Gebiet östlich des Marktplatzes“
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der
Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 den Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Nord - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderung vom 10. Februar 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 28. März 2014
Der Bürgermeister
gez. Koch

074

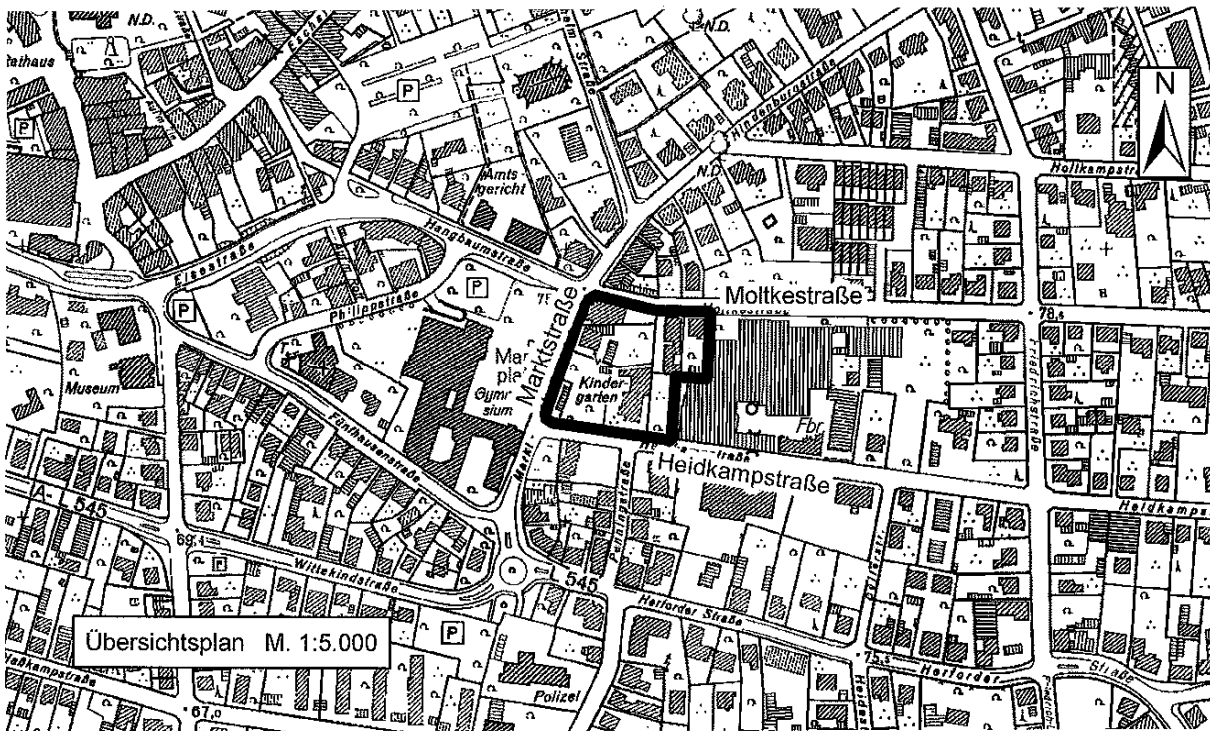
Bauleitplanung der Stadt Bünde Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Süd - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 25. September 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bünde beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2012 zu ergänzen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 34 „Gebiet östlich des Marktplatzes“ wird geteilt. Der nördliche Bereich mit den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 4 Flurstücke 136, 137, 568, 751, 687 und T.a. 641 wird unter der Nummer 34 - Nord - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ weitergeführt. Der südliche Bereich mit den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 4 Flurstücke 147, 612, 144, 143, 792, 793, 789 und 686 wird unter der Nummer 34 - Süd - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ weitergeführt.

Der Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 34 – Süd – „Gebiet östlich des Marktplatzes“ soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1:5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 27. März 2014 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 34 – Süd - „Gebiet östlich des Marktplatzes“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 27. März 2014 werden in der Zeit vom **14.04.2014 bis einschließlich 19.05.2014** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entsprechend.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderung vom 10. Februar 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

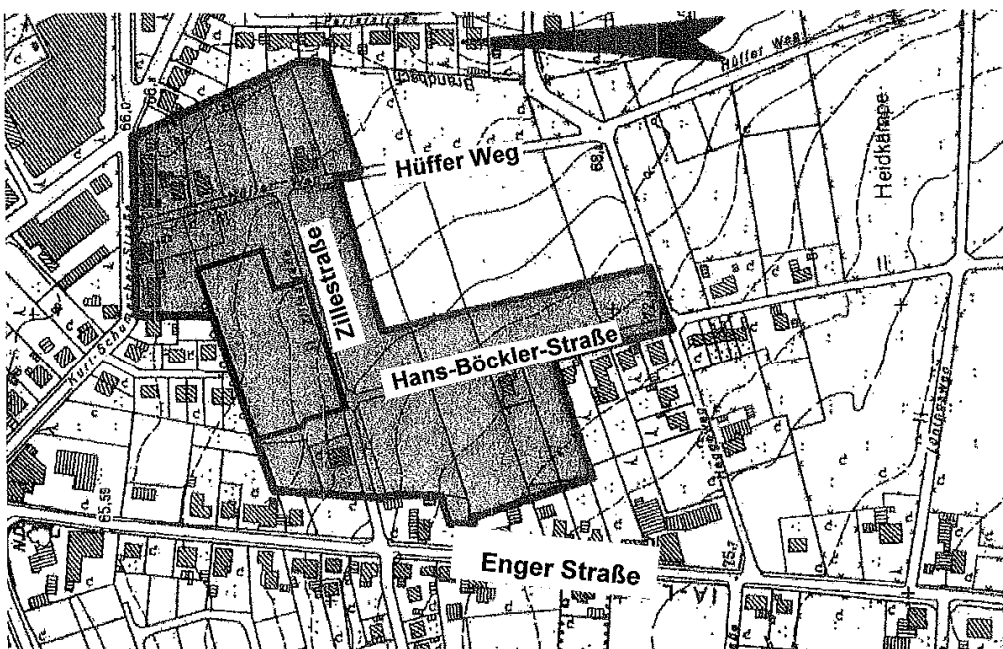
Bünde, den 28. März 2014
Der Bürgermeister
gez. Koch

075

Bauleitplanung der Stadt Bünde
1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock / Hüffen Nr. 6
„Hans-Böckler-Straße / Zillestraße“
- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Hunnebrock / Hüffen Nr. 6 „Hans-Böckler-Straße / Zillestraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5000) ersichtlich.



Übersichtsplan M. 1:5000

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderung vom 10. Februar 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 28. März 2014
Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

076

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 161/A der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB wird die Einleitung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 161/A der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen. Zielsetzung ist die Erweiterung des Wohngebietes An der Beeke unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen. Das Plangebiet wird um die Grundstücke Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstücke 570 und 63 erweitert.

Das Plangebiet wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 2) wie folgt begrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstück Nr. 63 in östliche Richtung verlaufend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 63 bis auf dessen nordöstlichen Grenzpunkt;

Im Osten: weiter in südliche Richtung verlaufend entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 570, weiter in südliche und östliche Richtung verlaufend entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 567 bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 495, weiter in südliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 495 bis auf dessen südwestlichen Grenzpunkt, von da aus das Flurstück Nr. 567 in südliche Richtung lotrecht querend auf einen gedachten Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 567;

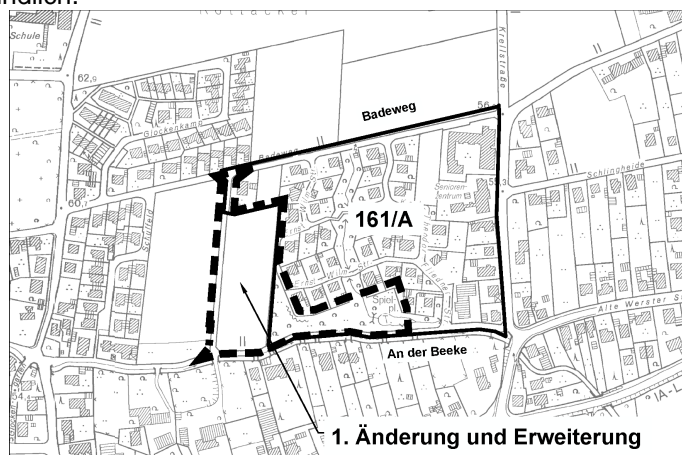
Im Süden: weiter in westliche Richtung verlaufend entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 567, 570 und 63;

Im Westen: weiter für 36,9 m in nördliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 63; weiter in nördliche Richtung verlaufend in einem westlichen Abstand von 1,5 m von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 63 bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung des Vorentwurfs und Erörterungsmöglichkeit im Rathaus durchzuführen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 20.02.2014 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 161/A der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 161/A der Stadt Löhne erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Donnerstag, dem 10. April 2014, um 18.00 Uhr,

in der Grundschule Mennighüffen-Ost, Siemshofer Kirchstraße 57 - 59, erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit vom 03.04.2014 bis zum 17.04.2014 im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 167 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Nutzungskonzept erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 20.03.2014
gez. Held
(Bürgermeister)

077

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne

Am **Mittwoch, dem 09.04.2014, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt. Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.02.2014
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Durchführung einer Veranstaltung zu dem Thema „100 Jahre Erster Weltkrieg – Lehren aus der Geschichte“
- 2.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE;
hier: Aufforderung an die Bundesregierung die Kommunen zu entlasten
- 2.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE;
hier: Appell an die Landesregierung NRW zur finanziellen Sicherung der Inklusion
- 2.4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 12.03.2014;
hier: Antrag auf Gegenüberstellung der Klimagutachten aus dem Jahr 1993 und 2013 durch Prof. Dr. Katzschner
3. Eingabe der Bürgerinitiative Pronatura Leinkamp zur Anfechtung der Beschlussfassung vom 26.2.2014 zum Bebauungsplan Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“
4. Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2014 - 2021; Verfügung der Bezirksregierung vom 17.03.2014
5. Kenntnissgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW vom 01. Oktober - 31. Dezember 2013

6. Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)
7. Löhne macht Klima - Teilkonzept Energieplanung (Erschließung verfügbarer Erneuerbarer Energien-Potenziale und Integrierte Wärmenutzung)
8. Richtlinien über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Löhne
9. Optimierung der Zielstruktur der Westfalen Weser Energie-Gruppe (kurz: WWE-Gruppe)
10. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Planungs- und Umweltausschuss
11. Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;
hier: Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, sowie der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
12. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 12.1. Schulausschuss vom 19.03.2014
- 12.1.1. Anmeldeverfahren für die Sekundarstufe I:
hier: Einrichtung einer Mehrklasse am Städtischen Gymnasium Löhne für das Schuljahr 2014/15
- 12.1.2. Finanzierung der Betreuungsgruppe "13 Plus" im Grundschulverbund Mennighüffen-Halstern
- 12.2. Planungs- und Umweltausschuss vom 20.03.2014
- 12.2.1. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Löhne „Wohngebiet westlich der Bergstraße“ im vereinfachten Verfahren
 - a) Beratung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
- 12.3. Sozialausschuss vom 02.04.2014
- 12.3.1. Antrag des Hospizkreises Löhne e.V. auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung
- 12.3.2. Antrag des Vereins "Zeit für Mitmenschen" e.V. auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung
13. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 13.1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.03.2014;
hier: Verkehrsverhältnisse Wulferdingsener Straße
- 13.2. Anfrage der LBA Fraktion zur Aufhebung bzw. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne
14. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.02.2014
16. Konzessionierungs- und Auswahlverfahren Gas gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2014
hier: Verleihung der Ehrenbürgerschaft
18. Liegenschaftsangelegenheiten
- 18.1. Vergabe eines Baugrundstücks aus dem Wohngebiet "Oberfeld nordöstlicher Teil" (hier: Lupinenweg)
19. Auftragsvergaben
20. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
21. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
22. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 27. März 2013
gez. Held
Bürgermeister

078

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Löhne

1. Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	77.113.966 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.717.491 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.093.309 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	76.517.717 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.669.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.768.640 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.214.640 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.316.821 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.014.640,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.443.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.603.525 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **231 v.H.**

(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 11 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 20 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

420 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Löhne festgelegt wurden.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung vom 17.02.2005 (GV. NRW. S. 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2012 (GV. NRW. S. 634), vorliegen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen).

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches
- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan sind gem. §§ 75 Abs. 4, 76 Abs. 2, 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 23.01.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 17.03.2014, Az.: 31.69 07(3) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 203 verfügbar gehalten. Die Haushaltssatzung 2014 kann auch im Internet unter www.loehne.de abgerufen werden.

Löhne, 19.03.2014
gez. Held
Bürgermeister

079

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Löhne

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2014 neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Löhne wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Aches Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Löhne hingewiesen.

Die freien Träger haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Löhne 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates der Stadt Löhne aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Löhne angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18. Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Löhne haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 19.05.2014 an

die Stadt Löhne
Jugendamt
z.Hd. Herrn
Jürgen Förster
Alte Bündler Str. 14
32584 Löhne

Rückfragen können ggf. gestellt werden an:

Stadt Löhne - Jugendamt - Jürgen Förster
Telefon 05732 100 516 – Telefax 05732 100 550
j.foerster@loehne.de

Löhne, den 27.03.2014
gez. Held
Bürgermeister

080

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Löhne am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde für die Europa-Wahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai

2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Kreis Herford durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** nur im jeweiligen **Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei der Europawahl bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) und bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO und bei den Kommunalwahlen nach §§ 12, 16 und 17 Kommunalwahlordnung (KWahlO) bis zum **4. Mai 2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO für die Europawahl bzw. § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) bei den Kommunalwahlen bis zum **9. Mai 2014** versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO bei der Europawahl bzw. bei den Kommunalwahlen nach § 9 KWahlG oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO bzw. § 9 KWahlG entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (**9. Mai 2014**) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Ratswahl, Kreistagswahl)
- 1. den für ggf. beide Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellorange),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Löhne, den 25. März 2014
 Stadt Löhne
 Der Bürgermeister
 gez. Held

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 16.04.2014 und der 30.04.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.